

Prof.Dr.Gerald Spindler,
Akademie der Wissenschaften zu
Göttingen

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN



Softwarenutzung in Netzen

Gelöste und ungelöste Rechtsprobleme

Sachverhalte

- Application Service Providing
- GRID-Computing: Verteiltes Rechnen – Ausnützung von Kapazitäten in Netzen
 - Verschiedene Modelle
 - Endnutzer gesteuertes GRID
 - Problemlösungsanbieter
 - Nur Software etc.
 - Komplettes GRID
 - Praxisbeispiele:
 - Financial GRID
 - MediGRID

Rechtlicher Rahmen

- Regelung von Netzwerken als generelles Problem
- Vertragstypische Einordnung und Klauseln
- Urheberrechtliche Fragen
- Haftungsprivilegierungen im Netz und Sicherungspflichten
- Datenschutz
- Aufsichtsrecht (Financial GRID)
- Internationales Recht

Vertragstypische Einordnungen

- Application Service Providing
 - BGH: sui generis, aber Mietvertragstypisch, da „Sache“ zur Nutzung überlassen werde
 - Aber: hängt stark vom Typus des ASP ab (Werk, Dienstleistung etc.) – Teil etwa eines Outsourcing-Prozesses
- Für GRID-Einsatz:
 - BGB-Gesellschaft (OHG etc.): dauernde gemeinsame Problemlösung – virtuelle Organisationen
 - Dienst-/Werkvertrag: Problemlösungsanbieter
 - Gekoppelte Verträge: Mietvertrag über einzelne Rechner im GRID plus Dienstvertrag/Geschäftsbesorgung bei Software
 - Reiner Mietvertrag
 - Unentgeltliche Verträge: Open-GRID

Vertragstypische Einordnung - Klauseln

- Typische Probleme (Service Level Agreements)
 - Verfügbarkeit des Netzes
 - Ausfall einzelner Komponenten
 - Verfügbarkeit der Software
 - Schnittstellendefinitionen
 - Löschen der Daten nach Abschluß
 - Haftungsklauseln

Urheberrechtliche Fragen

- ASP
 - Einräumung von Vervielfältigungsrechten (Laden in Arbeitsspeicher)
 - Aber idR keine Vermietung im Sinne von § 69c UrhG
 - Neue Nutzungsart (ähnlich Mehrplatznutzung)
- GRID
 - Wer ist Urheber? idR Endnutzer
 - Häufig Kreation von Datenbanken
 - Überlassung der Software im GRID
 - Reichweite der Lizenzen – intensivierte Nutzung – Mehrplatzlizenzen?

Haftungsprivilegierung im Netz

- Einordnung des ASP/GRID im TMG und TKG: idR Individualkommunikation, u.U. auch TKG einschlägig
- GRID-Rechner: teilweise Hosting (fremde Daten, keine eigene Aufsicht, kein Zugriff auf Daten selbst) – aA: kein Hosting, da kein Zugriff auf Daten
- Davon unberührt (str.): Verkehrssicherungspflichten der Rechnerbetreiber
- Haftung innerhalb des Netzes: Vertrag – Vertrag mit Schutzwirkung? (§ 278 BGB? § 708 BGB?)
- Haftung außerhalb des Netzes: Delikt (aber: Vermögensschäden!)

Datenschutzrecht

- Datenschutzrechtliche Einordnung abhängig von Typus des ASP bzw. der GRID-Art
- Bei Steuerung durch Endkunden: Auftragsdatenverarbeitung
- Steuerung durch Dienstleister: Funktionsdatenverarbeitung
- Rechtfertigung idR § 28 BDSG
- Problematisch: Internationaler Datenaustausch – Dat.Schutz-RL

Aufsichtsrecht (Financial GRID)

- Vernetzung von Banken – Vernetzung mit Dritten
- Organisationsanforderungen nach § 25a KWG – Outsourcing – zulässige Reichweite und Steuerungsmöglichkeiten
- Organisationsanforderungen nach § 33 WpHG
- Bankgeheimnis – Durchbrechung - Zulässigkeit

Internationales Recht

- IPR:
 - Vertragsrecht: Art. 28 EGBGB – besser: Rechtswahl
 - Art. 29 EGBGB – in der Praxis eher irrelevant
 - Deliktsrecht: Vielfältiger Erfolgsort möglich
- Aufsichtsrecht
 - Abhängig von gesetzlicher Ausprägung, ob
 - Territorial
 - Herkunftsland (harmonisierter Bereich – KWG etc.)
 - Marktortprinzipien (WpHG etc.)